

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 14/11 S

L 5 KR 4066/11 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 3093/11 ER (SG Karlsruhe)

.....
Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2011 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das SG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 15.8.2011 den Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Das LSG Baden-Württemberg hat die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragstellerin mit Beschluss vom 27.10.2011 zurückgewiesen. Gegen den Beschluss des LSG hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.10.2011 beim BSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig sinngemäß ua einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde der Antragstellerin als unzulässig zu verwerfen.
- 3 1. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 4 2. Die Beschwerde ist bereits aus dem zu 1. genannten Grund, aber auch deswegen als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist.
- 5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

